



© Helloquence - unsplash.com

Rund um die Habilitation an der TU Graz



Agenda

MOTIVATION HABILITATION

Ziele in der Postdoc-Phase
Warum eigentlich eine Habilitation?
Antragsvoraussetzungen
Monographie vs. kumulative
Habilitationsschrift

HABILITATION, ASSOCIATE PROFESSOR SOWIE UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

Habilitation auf Prof.-Laufbahnstelle
Individual- und bedarfsorientierte Angebote
Ansprechpartner*innen bzw. Kontaktstellen

ECKPUNKTE HABILITATIONS- VERFAHREN

Eckpunkte im Habilitationsverfahren an der
TU Graz
Richtlinie für das Habilitationsverfahren an
der TU Graz

WEITERS ZU BEACHTEN

Übersicht und Checkliste
FAQs
Inspirierende Fragestellungen
Weiterführende Literatur

Vorwort

Die Habilitation, die höchste akademische Qualifikationsstufe und ein Weg zur Erreichung der Lehrbefugnis, hat nach wie vor einen bedeutsamen Stellenwert in der Welt der Wissenschaft. Bei der strategischen Ausrichtung einer akademischen Laufbahn ist es daher ratsam, in der Postdoc-Phase die Möglichkeit einer Habilitation als Ziel ins Auge zu fassen.

Die vorliegende Broschüre versucht, den Begriff der Habilitation praxisorientiert und damit handlungsfokussiert zu klären, legt einen Fokus auf die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, die an der TU Graz gelten, und trägt somit dazu bei, den Habilitationsprozess der TU Graz umfassend darzustellen. Ergänzt werden diese Informationen durch wertvolle, praktische Tipps für das Habilitationsverfahren sowie persönliche Erfahrungen von Wissenschaftler*innen, die an der TU Graz erfolgreich habilitiert und ihre Erkenntnisse in Interviews für diese Broschüre geteilt haben.

Folgende Seiten sollen somit als frühzeitige Hilfestellung für die Planung einer Habilitation dienen. Wir hoffen, Sie damit in Ihrer wissenschaftlichen Karriere zu unterstützen und Sie zur Habilitation an der TU Graz zu ermutigen.

Ihre Personal-/Kompetenzentwicklung

MOTIVATION HABILITATION

Motivation Habilitation

Was ist eine Habilitation?



Die Habilitation, kommend aus dem Lateinischen von „habilitare“, was so viel bedeutet wie „befähigen, geschickt machen“, ist die Feststellung der **höchsten akademischen Qualifikation**. Mit diesem Verfahren wird die Befähigung zur Lehre (facultas docendi) im beantragten wissenschaftlichen Fach evaluiert und per Bescheid ggf. festgestellt.^[1, S. 76]

Gleichzeitig geht in Österreich mit der Befähigung auch die Befugnis zur Lehre (venia docendi in Österreich bzw. venia legendi beispielsweise in Deutschland) einher. Nach § 103 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) hat die habilitierte Person mit Erteilung der Lehrbefugnis das Recht zur freien Ausübung der Lehre an der Universität sowie der Betreuung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten.

Die Habilitation kann daher als **Berufsbefähigung und Berechtigung zur forschungsgeleiteten Lehre** angesehen werden. Das damit verbundene wohl wichtigste Recht ist die **eigenverantwortliche Betreuung und Beurteilung von Dissertationen**. Diese Verantwortung bedeutet den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, anzuleiten, zu motivieren und für das Fach zu begeistern.

Aber nicht nur in Österreich, auch in Frankreich und Italien, der Schweiz, Deutschland, Polen und Tschechien sowie in Dänemark und Finnland, um nur einige Länder zu nennen, ist die Habilitation verbreitet.^{[2][3]}

Auch an der TU Graz hat die Habilitation lange Tradition. Bereits im Jahr 1872 wurde an der Technischen Hochschule Graz die erste offizielle technisch-naturwissenschaftliche Lehrbefugnis verliehen. Carl Moshammer erhielt hier die Befugnis zur Lehre im Fach Geometrie der Lagen. Die erste habilitierte Frau war erst 1982 Ulrike Wirsching im Bereich Petrographie.

Nun sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Habilitation in Österreich im **§ 103 UG** geregelt. Innerhalb dieses Rahmens können die Universitäten genauere Regelungen festlegen. In dieser Broschüre sind u.a. die wichtigsten Informationen sowohl aus dem UG als auch aus der **Richtlinie für das Habilitationsverfahren** an der TU Graz festgehalten. Für das Habilitationsverfahren bzw. hinsichtlich des Erlöschens der Lehrbefugnis kommen außerdem die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), die Satzung der TU Graz sowie die Geschäftsordnung des Senats zum Tragen.



Motivation Habilitation

Was ist eine Habilitation?

Jedenfalls gilt aber, dass die Erteilung der Lehrbefugnis kein Arbeitsverhältnis zur Universität verändert oder begründet.^[4] Habilitierte Wissenschaftler*innen tragen die Bezeichnung **Privatdozent*in**.^[5] Weiters wird auch durch Berufung auf eine Universitätsprofessur eine Lehrbefugnis für das Fach der ausgeschriebenen Professur erworben, unabhängig davon, ob zuvor eine Lehrbefugnis durch Habilitation verliehen wurde ^[6]. Während bei Universitätsprofessor*innen mit Ende eines befristeten Arbeitsverhältnisses die Lehrbefugnis erlischt, kann bei Privatdozent*innen die Befugnis unter anderem durch Verzicht oder nach vierjähriger unbegründeter Nichtausübung erlöschen. ^{[7][8]}

Auch soll bereits an dieser Stelle erwähnt werden, dass sich Aspekte – also Empfehlungen beispielsweise hinsichtlich Monographie oder kumulative Habilitation, Anzahl und Art von Publikationen – zwischen den Fakultäten, sowie auch von Fachgebiet zu Fachgebiet, unterscheiden können.



Motivation Habilitation

Ziele in der Postdoc-Phase

Wenn nach der Promotion der Entschluss gefasst wird, eine akademische Karriere einzuschlagen, gilt es, sein **wissenschaftliches Profil** so gut wie möglich **zu schärfen**. Auch wenn die Habilitation (noch) nicht das Ziel ist, kann ein persönlicher Plan hilfreich sein, um beispielsweise Chancen einzuschätzen sowie in der Postdoc-Phase strukturiert zu arbeiten. Um sich Ziele zu stecken, können unter anderem Evaluationskriterien von Tenure Track-Professuren, beispielsweise der RWTH Aachen oder der Technischen Universität München sowie Ziele einer Qualifizierungsvereinbarung richtungweisend sein. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass eine Laufbahnstelle und andere Postdoc-Stellen individuell meist kaum planbar sind, da nur wenige ausgeschrieben sowie kompetitiv vergeben werden (siehe auch Seite 17f.).

Ob auf Laufbahnstelle oder nicht, die Habilitation als höchste akademische Qualifikation kann ein langfristiges Karriereziel sein. Um hierfür die erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen nachweisen zu können, muss Exzellenz in der eigenen wissenschaftlichen Arbeit erreicht werden und diese muss für Mitglieder der weltweiten Scientific Community in den wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu erkennen sein.

Daneben können Begleitmaßnahmen, wie beispielsweise die Stärkung der eigenen Sichtbarkeit in der Scientific Community, die Vertiefung von Lehrerfahrungen oder der Aufbau einer Arbeitsgruppe, hilfreich sein.

Unerlässlich ist es jedenfalls, selbst aktiv zu werden und die eigene wissenschaftliche Arbeit proaktiv zu gestalten. Möglichkeiten zum Austausch und Erfahrungsgewinn gilt es zu nutzen sowie sich mit relevanten Personen zu vernetzen und ein für die wissenschaftliche Arbeit unverzichtbares Netzwerk aufzubauen.

Tipp:

Zur Entwicklung von Strategien und Plänen für die weitere wissenschaftliche Karriere gibt es an der TU Graz auch Unterstützung durch Karriereworkshops, Coaching oder Mentoring.
>> tu4u.tugraz.at/go/karriere-postdocs

Motivation Habilitation

Warum eigentlich eine Habilitation?

Neben der größeren **Unabhängigkeit in Forschung und Lehre** kann eine erfolgreiche Habilitation auch die Chancen auf eine Berufung verbessern.^[9] Die Privatdozentur kann als Erprobungsphase für eine Professur angesehen werden ^[10] bzw. stellt die Habilitation ein wesentliches Kriterium der Qualifizierungsvereinbarung von Laufbahnstellen dar, die zu Associate Professuren führen.

Die Erfahrungen von Habilitierten an der TU Graz machen deutlich, dass durch eine Habilitation insbesondere Lehrkompetenz gut nachgewiesen werden kann, die auch für Bewerbungen auf Professuren oder Postdoc-Stellen wichtig sind. Gleichzeitig gibt es einige **Synergien** zwischen den Unterlagen für einen Habilitationsantrag und einer Bewerbung, beispielsweise der Lebenslauf oder die Darlegung des eigenen Forschungsprofils. So kann die Vorbereitung auf das eine auch für das andere hilfreich sein.

Als Beweggründe für eine Habilitation nennen Habilitierte weiters die sichtbare Dokumentation der eigenen Arbeit in der Postdoc-Zeit (auch als Schlussbetrachtung, um beispielsweise in die Industrie zu wechseln), die Möglichkeit zur Darlegung des eigenen Profils und der Positionierung im

Fachgebiet, ein weiterer wissenschaftlicher Entwicklungsschritt, der Prozess der Selbstprüfung und Reflexion der akademischen Karriere.

Gleichzeitig beschreiben kürzlich Habilitierte auch ihre veränderte Stellung in der Scientific Community durch das Erlangen der Lehrbefugnis und bemerken eine stärkere Einbindung in Kommissionen (usw.). Ebenso zeigt sich, dass sie nicht nur Dissertant*innen an der eigenen Universität prüfen können, sondern auch eher zur Begutachtung von Dissertationen an anderen Universitäten eingeladen werden.



© Hepta – Adobe Stock

Motivation Habilitation

Antragsvoraussetzungen



Neben der vorherigen Promotion muss die*der Bewerber*in den Nachweis von **herausragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikationen sowie didaktische Fähigkeiten** in Form von mehrmaligen Lehrtätigkeiten vorweisen können.^{[11][12]}

Spezifischere Empfehlungen gibt es in den **jeweiligen Fakultäten bzw. Fachbereichen**. Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zum Beispiel führt in ihren Tipps zur Habilitation als typische Merkmale erfolgreicher Habilitationen unter anderem mehr als 15 Veröffentlichungen nach der Promotion und einen H-Index auf Google Scholar von mehr als 10 an. Auch der Verfahrensprozess sollte bekannt sein. Die Regelungen an der TU Graz sind in der Richtlinie zum Habilitationsverfahren verschriftlicht (siehe Seite 12ff.). Die Empfehlung eines Kolloquiumsvortrags vor Antragstellung wird von den Fakultäten unterschiedlich umgesetzt, alternativ wird beispielsweise auch nur zu einer Vorstellung in kleinerem Kreis, etwa vor den Mitgliedern der Fakultät mit Lehrbefugnis, eingeladen.

Um diese Informationen zu erhalten, empfiehlt es sich, insbesondere mit kürzlich Habilitierten sowie Professor*innen und mit der*dem Dekan*in der Fakultät, aber auch anderen Personen im Prozess, in Austausch zu treten.

Viele davon waren bereits in ähnlichen Situationen, daher ist es hilfreich, offen auf die Personen zuzugehen und mit möglichst vielen Gesprächen zu führen.

Gleichzeitig sollte dabei bedacht werden, dass manche der Personen (Professor*innen des Fachbereichs sowie im Fachbereich habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen) Stellungnahmen im Habilitationsprozess schreiben können. Daher kann es auch von Vorteil sein, diese schon vorab über das eigene Habilitationsvorhaben zu unterrichten.

Insbesondere für Habilitationswerber*innen, die nicht an der TU Graz beschäftigt sind, gilt es zu beachten, dass im Laufe des Verfahrens die*der Leiter*in des Instituts, zu der die*der Habilitationswerber*in zugeordnet werden soll, eine schriftliche Stellungnahme verfassen muss, in der darauf eingegangen wird, ob das beantragte Fach in den Wirkungsbereich des Instituts fällt. Wenn bisher nicht an der TU Graz gelehrt wurde, ist es außerdem möglich, dass die*der Fakultätsstudiendekan*in eine Stellungnahme zum im Antrag eingereichten Konzept zur zukünftigen Nutzung der Lehrbefugnis an der TU Graz schreiben muss. Eine frühzeitige Abstimmung mit diesen Personen ist daher ratsam.



Motivation Habilitation

Monographie vs. kumulative Habilitationsschrift

Beim Einreichen des Antrags auf Erteilung der Lehrbefugnis ist, neben Dokumenten wie einer Publikationsliste und einem Lebenslauf, das zentrale Schriftstück die Habilitationsarbeit. Diese kann in Deutsch oder Englisch verfasst sowie als Monographie bzw. „klassische“ Habilitationsschrift oder als kumulative Habilitationsschrift angefertigt werden.^[12, S. 3f.]

Anders als bei einer Monographie, der Einzelschrift, setzt sich die **kumulative Habilitation** aus **Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten** zusammen. Neben einer vorangestellten Einordnung in das fachliche Umfeld und die bestehende Literatur zum Thema müssen der Zusammenhang der ausgewählten Veröffentlichungen und die eigenen Beiträge an Arbeiten mit mehreren Autor*innen dargelegt werden. Zudem muss gezeigt werden, wie der Stand der Wissenschaft durch die eigenen Arbeiten substantiell erweitert wurde.^[12, S.4]

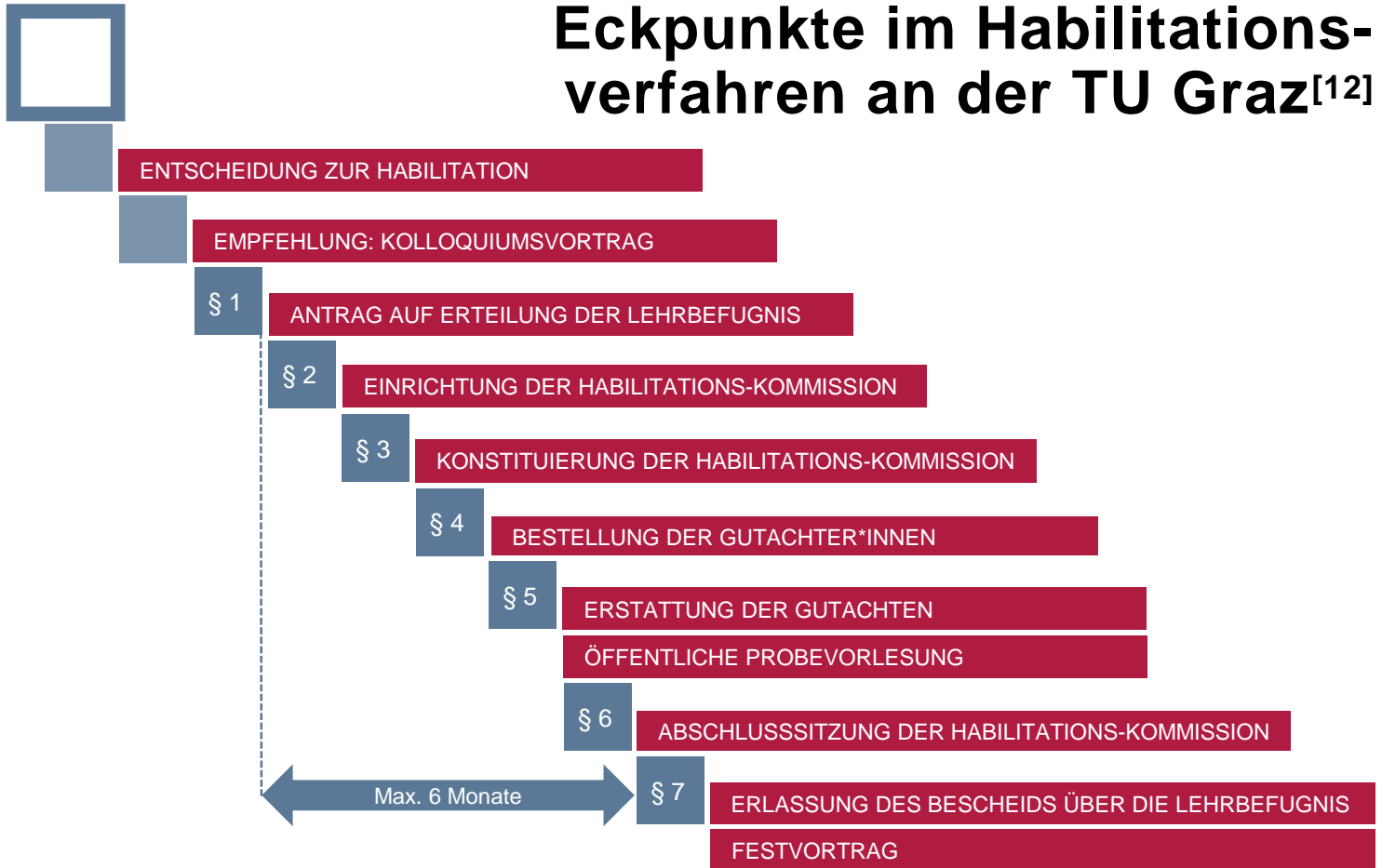
Für den Aufbau einer **Monographie** gibt es keine gesonderten, über die gängigen Vorgaben an wissenschaftlichen Arbeiten hinausgehenden Regelungen.^[13] Über die Veröffentlichung im Wege der Bibliothek hinausgehend kann eine internationale Veröffentlichung der Monographie die Sichtbarkeit in der Scientific Community erhöhen.

Gemäß § 103 Abs. 3 UG müssen die vorgelegten schriftlichen Arbeiten **methodisch einwandfrei durchgeführt** sein, **neue wissenschaftliche Ergebnisse** enthalten sowie die **wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationss-fachs** und die **Fähigkeit zu seiner Förderung** beweisen. Über diese Kriterien müssen die Gutachter*innen schriftliche Gutachten abgeben, wobei für ein positives Gutachten alle Kriterien positiv beurteilt werden müssen.^[11, S. 6.]

Der Beitrag der Habilitationsarbeit zum Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, muss dabei ein bedeutsamer sein. Eine Mindest- oder Maximalzahl an Seiten, die die Habilitationsarbeit umfassen muss, ist nicht vorgegeben. Die passende Länge bzw. Anzahl der Veröffentlichungen hängen vom Thema und vom Fachgebiet ab.

ECKPUNKTE HABILITATIONSVERFAHREN

Eckpunkte im Habilitationsverfahren an der TU Graz^[12]



RICHTLINIE FÜR DAS HABILITATIONSVERFAHREN AN DER TU GRAZ^[12]

EMPFEHLUNG VOR VERFAHRENSBEGINN

OFFENTLICHER KOLLOQUIUMSVORTRAG: Ein Jahr vor Antragsstellung, öffentlicher Vortrag mit nicht-öffentlichem Feedback durch eingeladene Lehrbefugte.

Vorstellung des wissenschaftlichen Werdeganges, der geplanten Habilitationsschrift mit den eigenen Beiträgen zum Stand des Wissens, des wissenschaftlichen Fachs sowie der geplanten Förderung des Fachs.

STELLUNGNAHME DER LEHRBEFUGTEN: Innerhalb eines Monats, ob es sich um ein ganzes wissenschaftliches Fach im Wirkungsbereich der TU Graz handelt.

§ 1 ANTRAG AUF ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

§ 1 Abs. 1, 2 und 3 EINREICHUNG DER UNTERLAGEN in elektronischer Form als PDF:

- Antrag auf Erteilung einer Lehrbefugnis
- Schriftliche Habilitationsarbeit (*optional gedrucktes Exemplar für Veröffentlichung durch Bibliothek*)
- Lebenslauf
- Verzeichnis der Fachveröffentlichungen und Fachvorträge sowie Veröffentlichungen selbst
- Verzeichnis der bisher durchgeführten Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundäre Bildungseinrichtungen (inkl. Mitbetreuung von wiss. Abschlussarbeiten)
- Kurze Beschreibung des Themas der Habilitationsschrift (*ENG – ca. eine Seite*)
- Abschlussurkunde Doktorat-/PhD-Studium oder äquivalentes Studium (*Kopie*)
- Nennung der durch das Habilitationsfach betroffenen Studienrichtungen und Fakultäten
- Darstellung des für die Lehrbefugnis beantragten wissenschaftl. Fachs, inkl. der bisherigen und geplanten Arbeiten, die das Fach in Forschung und Lehre abdecken (*<10 Seiten in Habilitationsschriftsprache*)
- Drei Themenvorschläge für die Probevorlesung
- Bei kumulativer Habilitation: Darlegung der eigenen Anteile an Arbeiten mit mehreren Autor*innen
- Keine Lehre an TU Graz: Konzept zur künftigen Nutzung der Lehrbefugnis an TU Graz (*<5 Seiten*)
- Einverständniserklärung zur Einsicht in Gutachten zur Habilitationsschrift

Habilitation

(Jänner 2024)

TIPPS & HINWEISE

Der Antrag inkl. aller Unterlagen ergeht über das Studienservice an das Rektorat und muss mind. 5 Wochen vor der darauffolgenden Senatssitzung eintreffen, um dort behandelt zu werden.

>> Termine Senatssitzungen

Zur Darlegung des eigenen Anteils bei gemeinsamen Publikationen kann die Verwendung eines „CRediT (Contributor Roles Taxonomy) author statement“ empfohlen werden.

Für die Probevorlesung vorgeschlagene Themen müssen aus dem beantragten Habilitationsfach kommen. Sie dürfen jedoch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der schriftlichen Arbeit stehen.^[12]

RICHTLINIE FÜR DAS HABILITATIONSVERFAHREN AN DER TU GRAZ^[12]

§ 1 Abs. 7 BESCHLEUNIGTE ABWICKLUNG DES HABILITATIONSVERFAHRENS

Begründete Voranmeldung des Habilitationsantrags (inkl. geplanter Einreichtermin) bei besonderen Gründen (z.B. Assistant Professor*innen mit Qualifizierungsvereinbarung).

§ 2 Abs. 1 und 2 EINRICHTUNG DER HABILITATIONS-KOMMISSION

Nach Prüfung und Weiterleitung des Antrags auf Erteilung der Lehrbefugnis durch das Rektorat kommt es zur Einrichtung einer entscheidungsbefugten Habilitations-Kommission durch den Senat. Die Größe der Habilitations-Kommission beträgt i.d.R. fünf Mitglieder (drei stellen die Professor*innen, je eines die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und der Studierenden).

§ 3 Abs. 2 und 5 KONSTITUIERUNG DER HABILITATIONS-KOMMISSION

Die*der unmittelbare Dienstvorgesetzte der Habilitationswerberin*des Habilitationswerbers kann nicht zur*zum Vorsitzenden der Habilitations-Kommission gewählt werden. Einigung auf einen Zeitplan für das weitere Verfahren, sodass Bescheid innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen des Antrags ausgestellt wird.

§ 4 Abs. 1, 2 und 3 ERSTATTUNG VON VORSCHLÄGEN SOWIE BESTELLUNG DER GUTACHTER*INNEN

- Bestellung von drei externen Gutachter*innen (ohne Dienstverhältnis zur TU Graz, mit Lehrbefugnis oder nachweislich vergleichbarer Berechtigung an eigener Universität)
- Vorschläge durch die Professor*innen des betreffenden Fachbereichs
- Auswahl der Gutachter*innen durch die Professor*innen des Senates unter Berücksichtigung von Internationalität und möglichst ausgewogenem Geschlechterverhältnis

TIPPS & HINWEISE

Sofern die Möglichkeit besteht, zuvor selbst einmal in einer Habilitationskommission tätig zu sein, ist es in jedem Fall sinnvoll, diese Gelegenheit zu nutzen.

Es ist empfehlenswert, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Habilitationsschrift die Gutachter*innen „abholen“ muss. Daher kann beim Schreiben auch überlegt werden, wer die Gutachter*innen sein könnten. **Siehe auch Seite 28**

RICHTLINIE FÜR DAS HABILITATIONSVERFAHREN AN DER TU GRAZ^[12]

§ 5 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9 ERSTATTUNG DER GUTACHTEN

- Erstellung der Gutachten mit Beurteilung der **wissenschaftlichen Qualifikation** soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen (zweiwöchige Nachfrist).
- Mind. zwei Mitglieder der Habilitations-Kommission (davon mind. ein*e Studierende*r) verfassen aufgrund der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens zu erbringenden Lehr-/Vortragstätigkeit Stellungnahmen zur **didaktischen Qualifikation** → als Nachweis didaktischer Fähigkeiten gelten Ergebnisse aus LV-Evaluierungen und die Mitbetreuung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten sowie ein Nachweis einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus-/Weiterbildung etc.
- Der*die Vorsitzende der Habilitations-Kommission holt eine schriftliche Stellungnahme der Leiterin*des Leiters des Instituts ein, zudem der*die Habilitationswerber*in zugeordnet werden möchte. Die Leitung geht darauf ein, ob das beantragte Fach in den Wirkungsbereich des Instituts fällt. Ggf. kann zudem eine Stellungnahme von der*dem Fakultätsstudiendekan*in zum eingereichten Konzept zur zukünftigen Nutzung der Lehrbefugnis an der TU Graz eingeholt werden.
- Die Professor*innen sowie die in einem dauernden Dienstverhältnis zur TU Graz stehenden habilitierten Mitarbeiter*innen des Fachbereichs sind zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu den anonymisierten Gutachten mit einer zweiwöchigen Frist einzuladen.
- Die Habilitations-Kommission prüft und begründet, welchen Gutachten und Stellungnahmen sie folgen will und welchen nicht.
- Im Zuge einer Habilitations-Kommissionssitzung erfolgt eine Aussprache mit der*dem Habilitationswerber*in (Gutachter*innen können eingeladen werden).

§ 5 Abs. 3 ÖFFENTLICHE PROBEVORLESUNG

- Abhaltung einer öffentlichen Probevorlesung (ca. 45 min) in Anwesenheit der Kommission – vorzugsweise Nutzung einer Einheit einer bestehenden Lehrveranstaltung, im besten Fall Pflichtlehrveranstaltung eines Bachelorstudiums; anderenfalls Auswahl eines im Antrag vorgeschlagenen Themas durch die Habilitations-Kommission
- Zur Verfügungstellung von drei bis sechs Wochen für die Ausarbeitung der Vorlesung

TIPPS & HINWEISE

Auch weitere relevante wissenschaftliche Arbeiten und/oder ein Lehrportfolio inkl. Angaben zur eigenen Lehrphilosophie, Lehrpraxis (LV-Konzepte und -unterlagen, Prüfungsaufgaben und -ergebnisse) etc. können miteingereicht werden.

Habilitationswerber*innen dürfen ebenfalls die Gutachten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Dies kann beispielsweise genutzt werden, um sich auf kritische Kommentare und Fragen, die bei der Aussprache aufkommen könnten, vorzubereiten bzw. um mögliche Mängel in den Gutachten anzusprechen.

RICHTLINIE FÜR DAS HABILITATIONSVERFAHREN AN DER TU GRAZ^[12]

TIPPS & HINWEISE

§ 6 Abs. 1, 2, 3 und 6 ABSCHLUSSSITZUNG DER HABILITATIONS-KOMMISSION

- Die Habilitations-Kommission hat aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen zu entscheiden, ob die*der Habilitationswerber*in über eine hervorragende **wissenschaftliche Qualifikation** und die **didaktischen Fähigkeiten** verfügt. Auch auf die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten und auf die bei der Aussprache und bei der Probevorlesung gewonnenen Einsichten ist Bedacht zu nehmen.
- Im positiven Entscheidungsfall: Beschluss über die Verleihung der Lehrbefugnis für beantragtes wissenschaftliches Fachs und Zuordnungsvorschlag zu einer wissenschaftlichen Organisationseinheit beinhaltet. Bei negativer Entscheidung: gesonderter Beschluss und Begründung.
- Gesamter Akt muss max. zehn Arbeitstage nach Abschlussitzung dem Rektorat übermittelt werden.

§ 7 Abs. 1 und 2 ERLASSUNG DES BESCHEIDS ÜBER DIE LEHRBEFUGNIS

- Das Rektorat prüft, ob alle wesentlichen Grundsätze des Verfahrens eingehalten wurden, und erlässt in diesem Fall den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis.
- Die*der Dekan*in der zuständigen Fakultät lädt spätestens sechs Monate nach positivem Abschluss zum Festvortrag der Habilitationswerberin*des Habilitationswerbers ein.

§ 8 Abs. 1, 4, 5 und 7 VERKÜRZTES HABILITATIONSVERFAHREN

Universitätsangehörigen mit einem aktiven Dienstverhältnis zur TU Graz kann auf Antrag die Lehrbefugnis für das gleiche Fach zuerkannt werden, die sie bereits an einer anderen Universität erworben haben. Nach Einreichung erforderlicher Unterlagen (gem. § 1 sowie Kopien evtl. vorhandener Gutachten) entscheidet die Kommission über die Anerkennung der früheren und ggf. nachzuholenden Habilitationsleistungen. *(Der Nachweis einer früheren Professur für das gleiche Fach an einer anderen Universität genügt nicht, da die Vorlage und Begutachtung einer Habilitationsschrift ein gesetzliches Erfordernis für die Habilitation ist.)* Sofern keine weiteren Gutachten eingeholt werden müssen, entscheidet die Kommission aufgrund der eingereichten Unterlagen, einer allfälligen Probevorlesung sowie der Aussprache.

Das Sekretariat des Rektors kontaktiert die habilitierte Person für einen Termin für die Übergabe des Bescheids über die Lehrbefugnis durch das Rektorat.

„Die Habilitation ist ein wichtiger Schritt in der akademischen Karriere. Sie bietet die Möglichkeit, seine Erfahrungen zu zeigen und ist als höchste Hochschulprüfung quasi die Krone der wissenschaftlichen Qualifikationen“

(Assoc.Prof. Milena Stavríc)

HABILITATION, ASSOCIATE PROFESSUR
SOWIE UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE



Habilitation und Associate Professur

Habilitation auf Prof.-Laufbahnstelle

Für Personen auf Prof.-Laufbahnstellen (bzw. in anderen begründeten Fällen) ist es möglich, eine beschleunigte Abwicklung des Habilitationsverfahrens anzustreben (*siehe auch Seite 13*). Hierfür muss die*der Assistant Professor*in den Antrag zur Vorbereitung der Einsetzung einer Habilitations-Kommission sowie eine kurze Darstellung des wissenschaftlichen Faches und der Planung zur Vertretung und Förderung dieses, der geplante Titel der Habilitationsarbeit inkl. Abstract, die geplante Institutszuordnung und Liste betroffener Studienrichtungen bei der*beim Rektor*in über das Studienservice einreichen. Anschließend müssen innerhalb von vier Monaten sämtliche Unterlagen (lt. § 1 Richtlinie Habilitationsverfahren) über das Studienservice im Rektorat eingelangt sein.^{[11, S. 4][14, S. 6]}

Durch diese Voranmeldung des Habilitationsantrags kann mit den notwendigen Vorbereitungen, wie etwa der Nominierung der Kommissionsmitglieder sowie der Auswahl der Gutachter*innen, parallel zur Fertigstellung der Habilitation, begonnen werden. Die Kommission wird jedoch erst mit Vorlage der Habilitationsschrift rechtskräftig eingesetzt.^[14, S. 9]

Bereits im Rahmen der Qualifizierungsvereinbarung (QV) wird festgehalten, bis zu welchem spätesten Termin die Habilitation einzureichen ist.^[15]

Side Info

Assistant Professor*innen sind Personen, die sich auf einer Prof.-Laufbahnstelle befinden und ihre QV mit der*dem Rektor*in abgeschlossen haben. Die Ziele der QV sollten dabei so definiert sein, dass sie im Regelfall innerhalb von vier Jahren erreicht werden können.^[14, S. 7]

Ein bedeutsamer Bestandteil der QV als **Qualifikationsziel in der Forschung** ist die Habilitation (*siehe auch Seite 18*). Weitere Vereinbarungsblöcke sind:^[14, S. 7ff.]

- **Externe Erfahrung**
Auslandsaufenthalt über sechs Monate
- **Lehre**
u.a. selbstständige Lehre, Module Basic und Advanced (Teaching Academy) (*siehe auch Seite 18*)
- **Führung und Zusammenarbeit**
drei ausreichend spezifizierte Ziele, Management Development Programm (Personal-/Kompetenzentwicklung)

Nach Erfüllung der QV wird die*der Laufbahnstelleninhaber*in zur*zum Associate Professor*in mit unbefristetem Arbeitsverhältnis zur TU Graz.^[14, S. 12]

Habilitation und Associate Professur

Habilitation auf Prof.-Laufbahnstelle

Qualifizierungsvereinbarung (QV)^[15] [14, S. 7ff.]

Forschung

Das Habilitationsvorhaben ist in der QV zu vereinbaren, kurz zu beschreiben und muss mit der Institutsstrategie abgestimmt sein. Hierzu ist der Inhalt der Habilitation und das Fachgebiet, in dem die Habilitation voraussichtlich vorgesehen ist, kurz darzulegen.

Hinführend bzw. komplementär zum Habilitationsvorhaben sind im Rahmen der QV noch max. drei spezifizierte Forschungsziele festzulegen, die vorrangig so definiert werden sollen, dass sie als Förderung für die Habilitation wirken.

Lehre

Ebenso sind in der QV Ziele für die selbständige Lehre gemäß § 49 Univ.-KV zu vereinbaren. Zusätzlich sind max. drei Ziele festzulegen, die nach Möglichkeit die Erreichung der Lehrbefugnis im Wege des Habilitationsvorhabens begünstigen und fördern. Daneben muss der Workshop „Lehre an der TU Graz“ aus dem Modul Basic sowie mind. fünf Tage aus dem Modul Advanced der Teaching Academy zur Erfüllung der QV absolviert werden.

Tipp:

Der Weg auf einer Prof.-Laufbahnstelle ist erfahrungsgemäß einfacher, wenn schon vor Beginn des Arbeitsverhältnisses als Laufbahnstelleneinhaber*in, in der Postdoc-Phase, einige Erfahrungen gesammelt wurden, wie u. a. in den Bereichen Publikationen, Einwerbung von Drittmittel, Auslandserfahrung, Lehre, Führung etc.

„Wichtig ist, seine Ziele (der Qualifizierungsvereinbarung) gut im Blick zu haben und zu versuchen, diese gleichmäßig voranzutreiben, d.h. eine gute Balance zwischen z.B. dem Einwerben von Projekten und dem Schreiben von Publikationen zu halten.“
(Assoc.Prof. Regina Kratzer)



© Tobias Arhelger - Adobe Stock

Habilitation und Associate Professur

Habilitation auf Prof.-Laufbahnstelle

6-JAHRESFRIST

In den ersten 6 Monaten des AV

Empfohlener Beginn mit Habilitation bereits in der Einarbeitungsphase

In den ersten 24 Monaten des AV

Beschreibung des Habilitationsvorhabens in QV und Unterzeichnung der QV

Spät. 14 Monate vor Ablauf des AV und
max. 4 Monate vor Einreichung der Habilitation

Antrag an Rektorat: Vorbereitung der Einsetzung der Habilitations-Kommission

Spät. 10 Monate vor Ablauf des AV

Einreichung der Habilitationsschrift und aller weiteren Unterlagen

Spät. 12 Wochen vor Ende des AV

Schriftl. Ansuchen um QV-Evaluierung an Dekan*in und Institutsleiter*in

Spät. 8 Wochen vor Ende des AV

Schriftlicher Abschlussbericht sowie sämtliche Unterlagen (u.a. Habilitationsschrift etc.) an Dekan*in und Institutsleitung

Abschlussevaluierung und Empfehlung an Rektorat durch Dekan*in und Institutsleitung

AV: Arbeitsverhältnis

QV: Qualifizierungsvereinbarung

[14, S. 6ff.]

Unterstützung

Individual- und bedarfsorientierte Angebote

Neben der Unterstützung durch die Institutsleitung und anderen Personen mit Lehrbefugnis an der eigenen Fakultät werden folgende Angebote empfohlen:

- **Treffpunkt Habil Veranstaltung**
zur Information und Vernetzung
>> tu4u.tugraz.at/go/treffpunkt-habil
- **Karriereplanungsworkshop**
zur Standortbestimmung und Ausloten beruflicher Optionen
>> tu4u.tugraz.at/go/career-planning-postdocs
- **Berufungstraining**
zur Unterstützung bei der Vorbereitung auf Berufungsverfahren
>> tu4u.tugraz.at/go/appointment-training
- **Einzelcoaching**
Zeitlich begrenzte Begleitung, fokussiert auf persönlich-berufliche Situation, beispielsweise zur individuellen Unterstützung in herausfordernden Arbeits- und Führungssituationen
>> tu4u.tugraz.at/go/coaching
- **Workshops und Gruppencoachings zur Bewältigung beruflicher Anforderungen speziell für Postdocs**
>> tu4u.tugraz.at/go/karriere-postdocs

Mehrmaliger Besuch in unterschiedlichen Phasen empfohlen! Zum Austausch mit anderen und Sammeln von Erfahrungswerten.

- **Management Development Programm**
(*verpflichtend für Prof.-Laufbahnstelleninhaber*innen*)
Programm zum Erwerb von Kompetenzen für wachsende Führungsaufgaben und -verantwortung
>> tu4u.tugraz.at/go/management-development-programme
- **Lehre: Modul Basic und Advanced**
(*verpflichtend für Prof.-Laufbahnstelleninhaber*innen*)
Aufbau didaktischer Fähigkeiten
>> tu4u.tugraz.at/go/teaching-academy
- **TU Graz-Mentoring**
(*verpflichtend für Prof.-Laufbahnstelleninhaber*innen*)
Informelles Wissen über Strukturen, Prozesse und Gepflogenheiten am Institut/der Fakultät; für persönlich-berufliche Entwicklung durch eine*n (TU Graz-)erfahrene*n Mentor*in
>> tu4u.tugraz.at/go/tu-graz-mentoring

„Während des gesamten Karriereverlaufs lohnt es sich, auf begleitende Unterstützungsangebote wie Mentoring oder Coaching zurückzugreifen. An der TU Graz gibt es ein umfangreiches, tolles Angebot.“
(Assoc.Prof. Daniela Fuchs-Hanusch)



Unterstützung

Ansprechpartner*innen bzw. Kontaktstellen

Zusätzlich zur TU4U-Seite (tu4u.tugraz.at/go/habilitationsverfahren) stehen folgende Ansprechpartner*innen und Kontaktstellen zur Verfügung.

▪ Anträge

Studienservice

✉ habilitationen@tugraz.at

▪ Habilitations-Kommission

Senat

Eva-Maria Schmidt-Hasewend

✉ e.schmidt-hasewend@tugraz.at

▪ Lehrveranstaltungsevaluierungen

Qualitätsmanagement, Evaluation & Berichtswesen

Manuela Berner

✉ manuela.berner@tugraz.at

▪ Auslandsaufenthalte

International Office – Welcome Center

✉ international@tugraz.at

>> tu4u.tugraz.at/bedienstete/meine-karriere/auslandsaufenthalte-international-weiterbilden-lehren-und-forschen

▪ Persönlich-berufliche Weiterentwicklung

Personal-/Kompetenzentwicklung

✉ personalentwicklung@tugraz.at

>> tu4u.tugraz.at/go/personalentwicklung

Sprachen, Schlüsselkompetenzen und
Interne Weiterbildung

✉ ssiw@tugraz.at

>> tu4u.tugraz.at/go/interne-weiterbildung

Teaching Academy

✉ teachingacademy@tugraz.at

>> tu4u.tugraz.at/go/teaching-academy

WEITERS ZU BEACHTEN



Weiters zu beachten

Antrag lt. § 13 Abs. 7 und 8 AVG

Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis kann bis zur Bescheiderlassung zurückgezogen werden. Er kann auch geändert werden, doch darf durch die Antragsänderung die Sache ihrem Wesen nach und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden. Eine Abänderung des für die Lehrbefugnis beantragten Fachs erfordert daher die Einbringung eines neuen Antrags.

Bescheiderlassung lt. § 73 Abs. 1 AVG

Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren vollständigem Einlangen, den Bescheid zu erlassen.

Similarity Check

Alle Habilitationsschriften werden einer Plagiatsprüfung unterzogen. Hierfür wird die Habilitationsschrift im Wege des Studienservices an das Rektorat übermittelt. Dieses veranlasst die automatisierte Similaritätsprüfung und übermittelt den Ergebnisbericht an die Habilitations-Kommission zur weiteren Beurteilung.

Erlöschen der Lehrbefugnis^[8]

Die Lehrbefugnis kann durch Verzicht oder wegen unbegründeter Nichtausübung von vier Jahren, d.h. beispielsweise keine Abhaltung von Lehrveranstaltungen, oder wegen einer Verurteilung, die gemäß § 27 StGB bei einer* einem Beamt*in den Verlust des Amtes nach sich ziehen würde, wieder erlöschen. Daher sollte innerhalb von vier Jahren zumindest einmal gelehrt werden oder auf Nachfrage ein Grund angegeben werden können, warum nicht gelehrt wurde.

Vergebührung lt. § 14 Gebührengesetz

Für den Antrag auf Erteilung einer Lehrbefugnis sowie für die Ausstellung des Bescheids nach Abschluss des Habilitationsverfahrens müssen Gebühren entrichtet werden. Über die Vergebührung wird die*der Habilitationswerber*in nach Einlangen des Antrags auf Erteilung der Lehrbefugnis informiert.

„Wenn man die Entscheidung zur Einreichung einer Habilitation einmal getroffen hat, sollte das weitere Verfahren nicht weiter aufgeschoben werden. Es wird mit der Zeit nicht einfacher und mein Tipp ist daher, es so schnell wie möglich abzuschließen, z.B. sich bewusst einen Sommer dafür Zeit zu nehmen.“

(Univ.-Prof. Thomas Pock)

Weiters zu beachten

Übersicht

Im Rahmen des gesamten Habilitationsvorhabens empfiehlt es sich, die Erweiterung des Wissenstands der Scientific Community im Blick zu haben. Dazu ist es empfehlenswert, die eigene wissenschaftliche Arbeit zu planen und Forschungsthemen zu selektieren, die international beachtete Ergebnisse erwarten lassen.



Weiters zu beachten

Checkliste

Zeitlicher Ablauf	Erstellung Konzept mit Fokus auf mehrjährige hochqualitative Forschungsleistung	<input type="checkbox"/>
	Klärung von Fristen und Terminen	<input type="checkbox"/>
Habilitationsschrift	Wahl und Definition des Habilitationsfachs	<input type="checkbox"/>
	Klärung von Umfang und Vorgaben	<input type="checkbox"/>
Kolloquiumsvortrag (mind. ein Jahr vor Antrags-einreichung)	Titel und Inhalte bzw. Ablauf	<input type="checkbox"/>
	Raum und technische Anforderungen	<input type="checkbox"/>
	Einladungen von Dekan*in etc.	<input type="checkbox"/>
	Feedback einholen	<input type="checkbox"/>
	Schriftliche Stellungnahme	<input type="checkbox"/>
Unterstützung	Institutsleitung und Personen mit Lehrbefugnis an der eigenen Fakultät	<input type="checkbox"/>
	TU Graz-Mentoring	<input type="checkbox"/>
	TU Graz-Unterstützungsangebot	<input type="checkbox"/>
	Private Unterstützung	<input type="checkbox"/>
Überlegung zu Kommissionsmitgliedern und Gutachter*innen		<input type="checkbox"/>
Einholung von Feedback und Korrekturlesung		<input type="checkbox"/>
Ggf. begründete Voranmeldung des Habilitationsantrags, z.B. für Prof.-Laufbahnstelleninhaber*innen: <u>Antrag zur Vorbereitung der Einsetzung der Habilitations-Kommission</u>		<input type="checkbox"/>

Antrags-einreichung (elektronisch als PDF) Übermittlung an Studienservice z.H. des Rektorats	<u>Antrag auf Erteilung einer Lehrbefugnis</u>	<input type="checkbox"/>
	Habilitationsschrift (optional: gedrucktes Exemplar)	<input type="checkbox"/>
	Lebenslauf	<input type="checkbox"/>
	Kopie Urkunde Doktorat oder Äquivalent	<input type="checkbox"/>
	Verzeichnis Publikationen und Vorträge sowie Veröffentlichungen selbst	<input type="checkbox"/>
	Verzeichnis durchgeführter Lehrtätigkeiten	<input type="checkbox"/>
	Beschreibung des Habilitationsthemas (engl., ca. eine Seite)	<input type="checkbox"/>
	Nennung der betroffenen Studienrichtungen und Fakultäten	<input type="checkbox"/>
	Darstellung des wiss. Fachs inkl. Abdeckung in Forschung und Lehre (max. zehn Seiten)	<input type="checkbox"/>
	Drei Themenvorschläge für Probevorlesung	<input type="checkbox"/>
	Ggf. Konzept zur künftigen Nutzung der Lehrbefugnis an TU Graz (max. fünf Seiten)	<input type="checkbox"/>
	Ggf. Darlegung der eigenen Anteile an Arbeiten mit mehreren Autoren	<input type="checkbox"/>
	<u>Einverständniserklärung</u>	<input type="checkbox"/>
Wahrnehmung des Einsichtnahmerechts		<input type="checkbox"/>
Terminvereinbarung zur Übergabe des Bescheids und Terminplanung für Festvortrag		<input type="checkbox"/>

Weiters zu beachten

FAQs



▪ Was sind die wichtigsten Zeitabläufe und Fristen?

[12][16]

- Ca. 1 Jahr vor Einreichung des Habilitationsantrags: Abhaltung des Kolloquiumsvortrags; 1-monatige Frist für diesbezügliche Stellungnahmen
- Spät. 5 Wochen vor nächster Senatssitzung: Einreichung des Antrags zur dortigen Behandlung
- Ab Einreichung des Antrags sowie aller Unterlagen: 6 Monate Zeit bis Bescheiderlassung durch Rektorat
- Nach Information der relevanten Gruppen des Senats: 10 Arbeitstage Zeit für Nominierung der Mitglieder der Habilitations-Kommission (Nachfrist: 5 Arbeitstage)
- 6 Wochen Frist für schriftliche Gutachten der Gutachter*innen (Nachfrist: 2 Wochen)
- Nach Einlangen der Gutachten 2 Wochen Frist für schriftliche Stellungnahmen
- 3-6 Wochen Zeit für Habilitationswerber*in zur Ausarbeitung der Probevorlesung
- Max. 10 Arbeitstage nach Abschlussitzung der Habilitations-Kommission Übermittlung des gesamten Aktes an das Rektorat
- Nach positivem Abschluss: Festvortrag innerhalb von 6 Monaten
- Als Laufbahnstelleninhaber*in: siehe auch Seite 19

▪ Was ist ein geeignetes Habilitationsfach?

Das Habilitationsfach sollte weder zu „breit“ noch zu „schmal“ sein (eine Nicht-Abdeckung eines zu „breiten“ Faches kann mit einem negativen Bescheid enden bzw. ein zu „schmales“ Fach bei Bewerbungen nachteilig sein). Das Fach muss in den Wirkungsbereich der TU Graz fallen und wesentliche Teile in ausgewählter Tiefe in Forschung und Lehre abdecken. Zur ersten Orientierung für die Auswahl eines Fachs kann die Österreichische Systematik der Wissenschaftszweige der Statistik Austria sowie die Klassifikation der OECD dienen. Weitere Hinweise für ein geeignetes Fach sind Professurenwidmungen bzw. Lehrbefugnisse anderer Dozent*innen und Professor*innen an (mehreren) internationalen Universitäten und an der TU Graz, ebenso wie die Bezeichnungen einschlägiger wissenschaftlicher Gesellschaften bzw. Zeitschriften. Außerdem sollte es möglich sein, einem Habilitationsfach mehrere bestehende Lehrveranstaltungen relevanter Studienrichtungen zuzuordnen.^[u.a. 17]

Weiters zu beachten

FAQs

- **Wie kann aufgezeigt werden, dass das ganze wissenschaftliche Fach abgedeckt wird?**

Kürzlich Habilitierte sowie die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik empfehlen beispielsweise, ein gängiges Lehrbuch/Standardwerk im Fachbereich auszuwählen und darzulegen, wie die eigenen Forschungs- und Lehrtätigkeiten die Kapitel des Buchs abdecken. Neben einem Lehrbuch können auch renommierte Konferenzen oder Journals und deren Themen beim Call for Papers herangezogen werden. Eine Abdeckung aller Unterthemen ist dabei nicht gefordert, weshalb aus dem Titel der Habilitationsschrift hervorgehen sollte, dass ein Teilgebiet des wissenschaftlichen Fachs behandelt wird.^[u.a. 17]

- **Warum wird der Kolloquiumsvortrag vorab gehalten?**

Durch das Abhalten des Kolloquiumsvortrags ist es möglich, als Habilitationswerber*in bereits vor Einreichung des Antrags auf Erteilung der Lehrbefugnis konstruktives Feedback zu erhalten. Professor*innen und Lehrbefugte der Fakultät geben detailliertes Feedback, Anregungen und Hinweise u.a. zur Eignung des gewählten Habilitationsschwerpunkts und urteilen, ob die bisherigen Forschungs-/Lehrtätigkeiten etc. ausreichend sind. Da diese Personen im späteren Prozess nochmals Stellung nehmen können, ist es sinnvoll, das Feedback ernst zu nehmen und diese Chance zu nutzen.^{[u.a. 12][17]}

- **Wie muss die Habilitationsschrift aufgebaut sein?**

Siehe dazu auch Seite 9. Zudem empfiehlt es sich, in Austausch mit kürzlich Habilitierten aus nahen Fachbereichen an der TU Graz zu treten, von deren Erfahrungen zu profitieren und deren Habilitationsschriften anzusehen. In der Bibliothek können die Schriften auch ausgeliehen werden. Für einen ersten Eindruck kann außerdem der öffentliche Kolloquiumsvortrag von derzeitigen Habilitationswerber*innen besucht werden. Letztendlich geht es darum, sich Inspiration zu holen und dann seinen eigenen Weg zu finden.

- **Wie kann dargelegt werden, dass Nachwuchswissenschaftler*innen gefördert werden, wenn Dissertant*innen nicht offiziell betreut werden dürfen?**

Auch wenn die Betreuung von Dissertationen nicht möglich ist, kann die Fähigkeit, jüngere Wissenschaftler*innen zu ihrem Erfolg zu führen, auf informellem Weg demonstriert werden, beispielsweise durch Kooperationen und Co-Autor*innenschaften oder durch Forschungsarbeiten im Rahmen von Drittmittelprojekten. Außerdem können promovierte Wissenschaftler*innen Masterarbeiten beurteilen und betreuen.^{[u.a. 17][18]}

Weiters zu beachten

FAQs

- **Welche und wie viele Publikationen sollen für eine kumulative Habilitation verwendet werden?**

Auch dies ist von Fachbereich zu Fachbereich sehr unterschiedlich, weshalb das Führen von Gesprächen mit kürzlich Habilitierten und Personen im selben Gebiet unerlässlich ist. Grundsätzlich sollten die Publikationen, zu denen die*der Habilitationswerber*in einen wesentlichen Beitrag geleistet hat, peer reviewed und in hochwertigen internationalen Fachzeitschriften publiziert worden sein. In manchen Bereichen können auch Beiträge bei renommierten Konferenzen, Patente etc. relevant sein. Im Allgemeinen gilt es, selbst mit der Anzahl, Art und Qualität der Publikationen zufrieden zu sein. Jedenfalls gilt Qualität vor Quantität.

- **Können Evaluierungen von gemeinschaftlichen Lehrveranstaltungen (LVs) und jene von anderen Universitäten eingebracht werden?**

Ja. Bei gemeinschaftlichen LVs sollte auch der eigene Anteil, begleitend zu den offiziellen Evaluierungsdokumenten, erklärt werden. Manchmal kann bei Evaluierungen, z.B. durch Namensnennung, auch auf einzelne Lehrende geschlossen werden. Ebenso sollten LVs an anderen Universitäten eingebracht werden. Dann ist es sinnvoll, eine Erklärung zum Evaluierungssystem zu geben.

- **Welche Kriterien müssen Gutachter*innen erfüllen?**

Gutachter*innen dürfen in keinem Dienstverhältnis zur TU Graz stehen. Sie müssen eine Lehrbefugnis oder nachweislich eine vergleichbare Berechtigung aufweisen [12, S. 5f.] – also in ihrem nationalen Universitätssystem das Recht haben, selbstverantwortlich Dissertationen zu betreuen und zu begutachten. Außerdem müssen sie über akademische Spitzenleistungen verfügen und gleichzeitig die Fähigkeit haben, die Habilitation zu beurteilen, d.h. in einem verwandten Bereich tätig sein. Zudem muss auf mögliche Befangenheitsaspekte Rücksicht genommen werden (siehe Anhang zur Habilitationsrichtlinie).

- **Auf was schauen die Gutachter*innen?**

Gutachter*innen müssen beurteilen, ob die schriftliche Arbeit methodisch einwandfrei ist, neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthält und bewiesen wurde, dass das Habilitationsfach wissenschaftlich beherrscht wird und die Fähigkeit zu seiner Förderung besteht.^{[11] [12, S. 6]} Hinweise zur Feststellung herausragender Leistungen geben beispielsweise der Inhalt der Publikationen sowie der Habilitationsarbeit, Publikationsorte, prestigeträchtige Förderungen oder Anzahl der Zitationen. Fokus ist die Qualität der wissenschaftlichen Inhalte und deren Relevanz für die Scientific Community.



Weiters zu beachten

Inspirierende Fragestellungen

Bei der Überlegung, ob ein Habilitationsprojekt gestartet werden soll, sowie im Zuge der Bearbeitung können folgende Fragen als Anregung und Hilfestellung dienen.

Allgemeines

- Ist die universitäre Forschung und Lehre meine angestrebte Karriereperspektive?
- Stellt die Habilitation eine Voraussetzung bzw. Hilfestellung für eine Karriere in meinem Fach dar?
- Bringe ich das Interesse und die Fähigkeiten mit, wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern?
- Wer kann mich bei der Habilitation unterstützen, mich strategisch beraten und inhaltliches Feedback geben? Wer steht mir als Mentor*in zur Verfügung?
- Wie organisiere ich beruflich und privat die Phase des intensiven Arbeitens an der Habilitation?

Qualifikation und Voraussetzung

- Habe ich bisher ausreichend gelehrt?
- Kann ich eventuell zusätzliche Nachweise meiner didaktischen Fähigkeiten vorlegen (z.B. LV-Evaluierungen, hochschuldidaktische Aus-/Weiterbildung)?
- Wodurch zeige ich die Fähigkeiten zur Förderung des wissenschaftlichen Fachs?

- Womit weise ich die geforderte hervorragende wissenschaftliche Qualifikation nach? Auf was kann ich zurückgreifen und was fehlt mir noch?

Habilitationsfach und schriftliche Arbeit

- Wie breit bzw. wie schmal sollte mein Fach definiert sein, um als ganzes wissenschaftliches Fach zu gelten?
- Entspricht das geplante Fach den (internationalen) Standards in meinem Bereich?
- Welche speziellen Regelungen gibt es in meinem Fachbereich bzw. meiner Fakultät? Ist hier eine Monographie oder kumulative Habilitationsschrift üblich?
- Wo bzw. von wem erhalte ich für mich relevante Habilitationsschriften zur ersten Orientierung?

Sichtbarkeit in der Scientific Community

- Wie kann ich meine Leistungen innerhalb der Universität/Scientific Community sichtbar machen?
- Wo veröffentliche ich, um internationale Sichtbarkeit für meine Publikationstätigkeit zu schaffen?
- Wo und in welcher Sprache veröffentliche ich meine Monographie, um international gut sichtbar zu sein?

Weiters zu beachten

Weiterführende Literatur

Rechtsgrundlage

- § 103 Universitätsgesetz 2002
www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40150698/NOR40150698.html
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768
- Richtlinie für das Habilitationsverfahren an der TU Graz
tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Richtlinien_und_Verordnungen_der_TU_Graz/Habilitationsverfahren_Richtlinie.pdf
- Betriebsvereinbarung zur Qualifizierungsvereinbarung
tu4u.tugraz.at/fileadmin/user_upload/redaktion/Betriebsvereinbarungen/Qualifizierungsvereinbarung_Betriebsvereinbarung_ab_01.10.2021.pdf

Informationen in TU4U

Weitere Informationen zum Habilitationsverfahren an der TU Graz:

tu4u.tugraz.at/go/habilitationsverfahren

Weitere Unterlagen

- Satzungsteil Erlöschen der Lehrbefugnis
tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Satzung_und_Geschaeftsordnungen_der_TU_Graz/Satzungsteil_Erloeschen_der_Lehrbefugnis.pdf

- Habilitationsantrag an Rektor*in
tu4u.tugraz.at/fileadmin/user_upload/redaktion/Formulare/Antrag_zur_Erlangung_der_Lehrbefugnis.docx
- Dokumentenliste: Beilagen zum Habilitationsantrag
tu4u.tugraz.at/fileadmin/user_upload/redaktion/Information/Meine_Karriere/Habilitationsverfahren/Habilitationsverfahren_Dokumente.pdf
- Einverständniserklärung zur Einsicht in Gutachten
tu4u.tugraz.at/fileadmin/user_upload/redaktion/Information/Meine_Karriere/Habilitationsverfahren/Einverstaendniserklaerung_Einsichtnahme_Habilitationsverfahren.docx
- Antrag an Rektor*in zur Vorbereitung der Einsetzung der Habilitations-Kommission
tu4u.tugraz.at/fileadmin/user_upload/redaktion/Formulare/Habil-Kommission_Antrag_zur_Vorbereitg_der_Einsetzung.doc
- Unterlagen rund um die Qualifizierungsvereinbarung
tu4u.tugraz.at/bedienstete/meine-karriere/wissenschaftliches-personalmodell/unterlagen
- Präsentation von Senatsvorsitzender Prof. Mütze und Vizerektor Prof. Vorbach im Rahmen der Veranstaltung „Treffpunkt Habil“ am 4. Juli 2023
tu4u.tugraz.at/fileadmin/user_upload/redaktion/Information/Meine_Karriere/Initiativen/Treffpunkt_Habil/Treffpunkt_Habil_2023_Habilitationsverfahren_Prof._Muetze_VR_Vorbach.pdf
- Hints for a Successful Habilitation – Faculty of Electrical and Information Engineering
www.tugraz.at/fileadmin/user_upload/Fakultaeten/ETIT/PDF/Hinweise-Habilitation_10-2019

Literaturverzeichnis

- [1] Rompa, Regina (2014): Karriere am Campus: Traumjobs an Uni und FH. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2. Auflage.
- [2] Kreckel, Reinhard (2015): Karrieremodelle an Universitäten im internationalen Vergleich. In: Akademie Aktuell. Nr. 3/2015, S. 36-40
- [3] Seeber, Marco; Mampaey, Jelle (2022): How do university systems' features affect academic inbreeding? Career rules and language requirements in France, Germany, Italy and Spain. In: Higher Education Quarterly. Nr. 76, S. 20-35
- [4] § 103 Abs. 11 UG
- [5] u.a. § 102 UG
- [6] § 98 Abs. 12 UG
- [7] § 98 Abs. 13 UG
- [8] Satzung TU Graz (2010): Satzungsteil Erlöschen der Lehrbefugnis, Beschluss des Senats am 21.6.2010
(URL: tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Satzung_und_Geschaeftsordnungen_der_TU_Graz/Satzungsteil_Erloeschen_der_Lehrbefugnis.pdf)
- [9] Gebhardt, Miriam (2016): Privatdozenten: Eine Frage der Lehre. In: Die Zeit. Jg. 2016, Ausgabe 33
- [10] Stuhlmann, Andreas (2017): Sackgasse Privatdozentur? Für neue Wege in die Wissenschaft nach der Promotion. In: Zeitschrift für Medienwissenschaft. Jg. 9, Heft 17, S. 164-168
- [11] § 103 Abs. 2 UG
- [12] Richtlinie für das Habilitationsverfahren an der TU Graz (2024)
(URL: tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Richtlinien_und_Verordnungen_der_TU_Graz/Habilitationsverfahren_Richtlinie.pdf)
- [13] Wilde, Anke; Heil, Florian (2021): Habilitationsschrift und -gesuch: Was ist zu beachten?
(URL: www.academics.at/ratgeber/habilitationsschrift)
- [14] Betriebsvereinbarung zur Qualifizierungsvereinbarung (2021)
(URL: tu4u.tugraz.at/fileadmin/user_upload/redaktion/Betriebsvereinbarungen/Qualifizierungsvereinbarung_Betriebsvereinbarung_ab_01.10.2021.pdf)

Literaturverzeichnis

- [15] Qualifizierungsvereinbarung Muster (2021)
(URL: tu4u.tugraz.at/fileadmin/user_upload/redaktion/Formulare/Qualifizierungsvereinbarung_Muster_maennlich.docx, tu4u.tugraz.at/fileadmin/user_upload/redaktion/Formulare/Qualifizierungsvereinbarung_Muster_weiblich.docx)
- [16] § 73 Abs. 1 AVG
- [17] Hints for a Successful Habilitation at Graz University of Technology / Faculty of Electrical and Information Engineering (2019)
(URL: www.tugraz.at/fileadmin/user_upload/Fakultaeten/ETIT/PDF/Hinweise-Habilitation_10-2019)
- [18] Satzung TU Graz (2022): Satzungsteil Studienrecht der Technischen Universität Graz
(URL: tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Satzung_und_Geschaeftsordnungen_der_TU_Graz/Satzungsteil_Studienrecht_17.11.2022.pdf)

Kontakt bzw. Herausgeberin

Personal-/Kompetenzentwicklung, TU Graz
Brockmanngasse 29/II
8010 Graz
personalentwicklung@tugraz.at
>> tu4u.tugraz.at/go/personalentwicklung

Mit wertvoller Unterstützung sowie großen Dank an:

Das Team der Organisationseinheit Lehr- und Studienentwicklung, Senatsvorsitzende Univ.-Prof. Annette Mütze, Univ.-Prof. Gernot Kubin sowie den Interviewpartner*innen

Bilder: Adobe Stock, unsplash.com

Version: Jänner 2024

Ergänzungen und Korrekturhinweise

Bei Ergänzungen oder Korrekturen zu dieser Broschüre kontaktieren Sie bitte die Personal-/Kompetenzentwicklung (personalentwicklung@tugraz.at).

Rund um die Habilitation an der TU Graz

WISSENSWERTES zum Erhalt der Venia Docendi

Warum eigentlich eine Habilitation?
Eckpunkte im Habilitationsverfahren
Habilitation auf Prof.-Laufbahnstelle
FAQs und Checkliste
Unterstützungsangebote und Kontaktstellen
... und vieles mehr!

TU Graz
Personal-/Kompetenzentwicklung
>> tu4u.tugraz.at/go/personalentwicklung

